

Kurztitel

Außerstreitgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 111/2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2013

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 105

Inkrafttretensdatum

01.02.2013

Außerkrafttretensdatum

25.04.2017

Abkürzung

AußStrG

Index

22/03 Außerstreitverfahren

Text**Befragung Minderjähriger**

§ 105. (1) Das Gericht hat Minderjährige in Verfahren über Pflege und Erziehung oder die persönlichen Kontakte persönlich zu hören. Der Minderjährige kann auch durch den Jugendwohlfahrtsträger, die Familiengerichtshilfe, durch Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe oder in anderer geeigneter Weise, etwa durch Sachverständige, gehört werden, wenn er das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn dies seine Entwicklung oder sein Gesundheitszustand erfordert oder wenn sonst eine Äußerung der ernsthaften und unbeeinflussten Meinung des Minderjährigen nicht zu erwarten ist.

(2) Die Befragung hat zu unterbleiben, soweit durch sie oder durch einen damit verbundenen Aufschub der Verfügung das Wohl des Minderjährigen gefährdet wäre oder im Hinblick auf die Verständnissfähigkeit des Minderjährigen offenbar eine überlegte Äußerung zum Verfahrensgegenstand nicht zu erwarten ist.

Anmerkung

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Familiengerichtshilfe (T)

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Familiengerichtshilfe (T)

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Familiengerichtshilfe (T)

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Familiengerichtshilfe (M)

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Familiengerichtshilfe (T)

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2018

Gesetzesnummer

20003047

Dokumentnummer

NOR40147053